

Sentis Capital PCC
Gagoz 73
LI-9496 Balzers

Verwaltungsrat der
Meyer Burger Technology AG
Schorrenstrasse 39
3645 Thun

Zürich, 18. Februar 2019

**Verbesserung der Corporate Governance bei der Meyer Burger Technologies AG
(„MBT“)**

Sehr geehrte Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Ihnen zunächst dafür danken, dass Sie mit dem Vorschlag neuer Kandidaten für den Verwaltungsrat und dem Rückzug verschiedener Mitglieder einen wichtigen Schritt für die Zukunft der Gesellschaft gemacht haben. Ein derartiger Schritt ist persönlich oft sehr schwierig und braucht entsprechende Grösse – wir danken Ihnen, dass Sie diese Grösse gezeigt haben.

Die MBT sollte die Erneuerung des Verwaltungsrates aber auch zum Anlass geben, um Ihre Corporate Governance zu verbessern – Gemäss der zRating-Studie 2018 nimmt MBT im Corporate Governance Ranking der schweizerischen Gesellschaften von 176 Unternehmen nur gerade Platz 74 ein. Hier gibt es viel Raum zur Verbesserung, den die Gesellschaft nutzen sollte.

Mit einem überzeugenden Schritt in die richtige Richtung kann die MBT nicht nur zeigen, dass sie mit der Vergangenheit endgültig abgeschlossen hat und in eine erfolgreiche Zukunft strebt. Eine Verbesserung der Corporate Governance wird auch zu einer höheren Börsenkapitalisierung der Gesellschaft führen. Die Erfahrung und verschiedene Studien zeigen, dass Gesellschaften mit einer positiven Corporate Governance höher bewertet werden als Gesellschaften, die in diesem Bereich Mängel aufweisen. Überdies eröffnet eine

Verbesserung der Corporate Governance auch den Zugang zu weiteren Investoren – gerade institutionelle Investoren investieren oft nur in Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Corporate Governance. Die MBT kann diese Investoren heute nicht gewinnen. Viele institutionelle Anleger sind dem Unternehmen aufgrund der Vergangenheit als mögliche Investoren abhandengekommen. Mit einer signifikanten Verbesserung der Corporate Governance wird sie aber auch wieder für diese Investoren attraktiv.

Der Umbruch im Verwaltungsrat und der geschäftliche Neuanfang durch den Verkauf des ursprünglichen Meyer Burger Sägen-Geschäftes (Wafering) sind ein guter Zeitpunkt, um auch bei der Corporate Governance Verbesserungen einzuführen. Verwaltungsrat und Gesellschaft können so zeigen, dass sie die Vergangenheit hinter sich lassen und dass es tatsächlich zu einem Neuanfang kommt. Im Einzelnen schlagen wir folgende Massnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance vor:

1. Aufhebung des genehmigten Kapitals (Art. 3a der Statuten)

Gemäss Art.3a der Statuten hat der Verwaltungsrat das Recht, das Aktienkapital der MBT bis zum 2. Mai 2020 durch die Ausgabe von bis zu 93 Mio. Namenaktien um maximal CHF 4.6 Mio. zu erhöhen. Dies entspricht rund 15% des heute ausstehenden Kapitals. Zusammen mit dem bedingten Kapital (Art. 3b und Art. 3c) ergibt sich ein Erhöhungspotential von rund 20 %.

Wenn der Verwaltungsrat auf der Basis des genehmigten Kapitals (Art. 3a) eine Kapitalerhöhung durchführt, so kann er gemäss Art. 3 a der Statuten das Bezugsrecht der Aktionäre einschränken oder sogar völlig ausschliessen und die neuen Aktien Dritten zuweisen. Die Gründe für die Aufhebung des Bezugsrechtes werden in dieser Bestimmung äusserst breit definiert und umfassen nicht nur die Übernahmen von Unternehmen und die Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen, sondern auch die Ausgabe von Aktien mit dem Zweck der Beteiligung „strategischer Partner“ oder der „Erweiterung des Aktionärskreises“. Ausserdem ist der Entzug des Bezugsrechtes auch zulässig, wenn dies eine „rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung“ ermöglicht. Diese Kriterien sind so breit definiert, dass der Verwaltungsrat ein praktisch uneingeschränktes Ermessen bezüglich dem Entzug der Bezugsrechte hat. Der Verwaltungsrat ist sogar berechtigt, das Kapital zu erhöhen und die Bezugsrechte der Aktionäre auszuschliessen, nachdem ein Dritter ein öffentliches Angebot gemacht hat, womit der Verwaltungsrat die Kapitalerhöhung als Instrument zum Kampf gegen einen Übernehmer einsetzen kann.

Die Möglichkeit des Verwaltungsrates, durch die Ausgabe von Aktien die bestehenden Aktionäre zu verwässern und dabei nach freiem Ermessen die Aktien Dritten zuzuhalten, ist ein negativer Punkt in der Corporate Governance (dazu Ziff. 5.1.7 des Corporate Governance Ratings 2018 von zRating). Der Betrag des genehmigten Kapitals der MBT liegt auch klar über dem Durchschnitt schweizerischer Gesellschaften – gemäss den Statistiken von zRating liegt bei 58.5% der Gesellschaften die potentielle Kapitalverwässerung durch genehmigtes und bedingtes Kapital bei 0 oder höchstens 10%. Die Idee, dass der Verwaltungsrat das Aktionariat durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital nach eigenen Vorlieben gestalten kann ist heute nicht mehr tragbar.

Besonders störend ist die Möglichkeit des Verwaltungsrates, durch die Ausgabe von Aktien ein Übernahmeangebot im eigenen Interesse zu beeinflussen – die heutige Formulierung von Art. 3a der Statuten ermöglicht es dem Verwaltungsrat, nach der Publikation eines öffentlichen Angebots Aktien an eine ihm nahestehende Person auszugeben, ohne die Aktionäre von Meyer Burger befragen zu müssen. Wir schlagen vor, an der nächsten Generalversammlung Art. 3a der Statuten ersatzlos zu streichen.

Durch die Streichung dieser Bestimmung erleidet MBT keine Nachteile – wenn sie Kapital benötigt, kann sie immer eine ordentliche Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechtes durchführen. Damit wird eine Verwässerung der Aktionäre vermieden.

Ein Ausschluss der Bezugsrechte wird auch in Zukunft möglich sein, sofern die Aktionäre gefragt werden und diesem zustimmen. Hier liegt es einzig am Verwaltungsrat das Aktionariat von den Vorteilen eines solchen Bezugsrechtsausschlusses zu überzeugen.

2. Recht der Aktionäre auf Einberufung einer Generalversammlung (Art. 8 der Statuten)

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Statuten können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des stimmberechtigten Kapitals vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dieser Prozentsatz ist sehr hoch und wird zurzeit von keinem einzigen Aktionär erreicht. Er entspricht heute nicht mehr der Best Practice bei kotierten Gesellschaften. zRating führt in der beiliegenden Studie (Ziff. 5.2.4) eine tiefe Einberufungshürde als wesentliches Kriterium einer guten Corporate Governance auf und verweist auf eine wachsende Zahl von Gesellschaften, welche in ihren Statuten eine tiefere Einberufungshürde von weniger als 10% eingeführt haben.

In der laufenden Revision des Aktienrechts soll die Einberufungshürde von Art. 699 OR bei kotierten Gesellschaften auf 5% gesenkt werden. Dieser Prozentsatz entspricht dem Vorschlag des Bundesrates und wurde vom Nationalrat bestätigt. Die MBT sollte sich positiv profilieren, indem sie die in der Revision vorgesehen Schwelle einführt, bevor der Gesetzgeber die Gesellschaft dazu zwingt.

Wir schlagen vor, Art. 8 der Statuten zu ändern und die Einberufungsschwelle in Art. 8 Abs. 2 von 10% auf 5% zu reduzieren.

3. Traktandierungsrecht der Aktionäre (Art. 10 der Statuten)

Gemäss Art. 10 der Statuten können Aktionäre, die mindestens 10% des stimmberechtigten Aktienkapitals vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zu Handen der Generalversammlung verlangen, wobei die Traktandierung bis zu 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beantragt werden muss. Diese Bestimmung entspricht nicht dem geltenden Recht. Gemäss Art. 699 OR können auch Aktionäre die Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Nachdem sich das Aktienkapital der MBT auf CHF 31.1 Mio. beläuft, ist die Grenze für die Traktandierung nach Gesetz wesentlich tiefer als nach den Statuten – die Statuten können zwar das Traktandierungsrecht in Art. 699 OR für Aktionäre, die Aktien mit einem Nennwert von CHF 1 Mio. halten, nicht aufheben. Die unrichtige Formulierung der Statuten kann aber Aktionäre von der Ausübung ihres Rechtes abhalten.

Die Traktandierungshürde von 10% entspricht aber ohnehin nicht der Best Practice kotierter Gesellschaften. Wie aus Ziff. 5.2.2 des beiliegenden Corporate Governance Studie von zRating hervorgeht, liegt der Median schweizerischer Publikumsgesellschaften bei 1.9% des Kapitals, wobei bei 37% der von z Rating analysierten Unternehmen, Aktionäre mit einem Aktienanteil von weniger als 1% Verhandlungsgegenstände traktandieren können. Damit ist unseres Erachtens eine Senkung der Antragshürde angezeigt. In der laufenden Revision des Aktienrechtes soll die Traktandierungshürde nach den Beschlüssen des Nationalrats bei kotierten Gesellschaften auf 3% des Aktienkapitals gesenkt. Auch die Revision des Aktienrechts zeigt, dass die MBT ihre Traktandierungshürde senken und zusätzlich auch die heute geltende Traktandierungshürde gem. Art. 699 OR von CHF 1 Mio. Nennwert erwähnen sollte.

Wir schlagen vor, dass Art. 10 der Statuten insofern geändert und die prozentuale Einberufungshürde auf 3% gesenkt wird. Gleichzeitig die soll gesetzlich vorgesehene Hürde von Aktien mit CHF 1 Mio. Nennwert erwähnt wird.

4. Bekanntmachung des Geschäftsberichtes und der Traktanden der Generalversammlung

Ein wichtiger Aspekt der Corporate Governance ist, dass die Aktionäre nach Erhalt des Geschäftsberichtes die Möglichkeit haben, innert einer vernünftigen Frist Traktanden für die ordentliche Generalversammlung vorzubringen und so auf die Aussagen im Geschäftsbericht reagieren können. Der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance sieht daher vor, dass der Geschäftsbericht in jedem Fall vor Ablauf der Traktandierungsfrist publiziert wird. In der Vergangenheit hat MBT in diesem Bereich eine wenig aktionärsfreundliche Politik verfolgt. Die Traktandierungsfrist war meist bei Publikation des Geschäftsberichtes bereits seit Tagen abgelaufen. Beispielsweise lief im Jahr 2018 die Traktandierungsfrist am 18. März 2018 ab, der Geschäftsbericht dagegen wurde erst am 22. März 2018 veröffentlicht. Für 2019 ist laut der Meyer Burger Website geplant, den Geschäftsbericht am 21. März 2019 zu veröffentlichen, hingegen läuft die Traktandierungsfrist für Aktionäre bereits am 18. März 2019 ab. Dem Aktionär wird nicht die Möglichkeit eingeräumt, den Geschäftsbericht in angemessener Zeit studieren zu dürfen bevor er überhaupt von seinem Traktandierungsrecht Gebrauch machen kann. Der Revisionsvorschlag des Bundesrates für das Aktienrecht sieht in Art. 699a Abs. 3 OR eine Frist von mindestens zehn Tagen vor. Wir würden empfehlen, dass die MBT diesem Weg folgt. Die gelebte aktionärsunfreundliche Praxis von Meyer Burger wurde bereits seit Jahren von renommierten Ratingagenturen kritisiert. Trotzdem hat der Verwaltungsrat darauf nicht reagiert.

Wir schlagen vor, dass Art. 10 der Statuten mit folgendem Absatz ergänzt wird:

„Die Gesellschaft veröffentlicht ihren Geschäftsbericht spätestens 55 Tage vor der Generalversammlung.“

Für das laufende Jahr schlagen wir vor, dass entweder der Geschäftsbericht entsprechend früher veröffentlicht wird oder die Generalversammlung verschoben wird, damit die Aktionäre ihre Rechte dieses Jahr in sinnvoller Weise wahrnehmen können.

5. Amtsdauer der Revisionsstelle

Pricewaterhouse Coopers amtet bei der MBT seit der Kotierung unverändert als Revisionsstelle. Wir zweifeln nicht an der fachlichen Kompetenz von Pricewaterhouse Coopers. Wir sind aber der Ansicht, dass die Amtsdauer beschränkt werden sollte – ein Wechsel der Revisionsstelle entspricht guter Corporate Governance. Dies verhindert „Seilschaften“ zwischen Finanzabteilung und Revisionsstelle und stellt auch sicher, dass alle paar Jahre auch ein neuer Blickwinkel bei der Revision zur Anwendung kommt. Bei der Swisscom bspw. wird in Ziff. 9.1. der Statuten das Mandat der Revisionsstelle auf 10-14 Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Dauer muss das Mandat wieder neu ausgeschrieben werden, was erfahrungsgemäss auch noch zu tieferen Kosten führt. Wir würden empfehlen, das Revisionsstellenmandat bei der MBT auf 10 Jahre zu beschränken:

Wir schlagen vor, dass Art. 35 der Statuten mit folgendem Satz ergänzt wird:

„Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtsdauer ist aber auf 10 Jahre beschränkt.“

6. Anzahl zulässiger Mandate ausserhalb der MBT-Gruppe (Art. 28 der Statuten)

Art. 28 der Statuten sieht im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV folgende zahlenmässige Beschränkung der Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausserhalb der MBT-Gruppe vor:

- 5 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 1 Mandat (Mitglied der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaften
- 15 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 3 Mandate (Mitglied der Geschäftsleitung) bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung
- 10 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 2 Mandate (Mitglied der Geschäftsleitung) unentgeltliche Mandate

Wir sind der Meinung, dass 20 Verwaltungsratsmandate für ein Verwaltungsratsmitglied zu viel sind und keine seriöse Beschäftigung mehr mit der MBT ermöglichen. In Ziff. 5.3.8 des beiliegenden zRating-Berichtes wird die Grenze von 10 Drittmandaten als Best Practice betrachtet, wobei maximal 5 Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrgenommen werden dürfen. Wir würden empfehlen, diese Grenze auch bei der MBT einzuführen. Unentgeltliche Mandate bei karitativen Organisationen müssen nicht weiter eingeschränkt werden, die

heutige Beschränkung auf 10 Mandate genügt allerdings, solte festgehalten werden, dass es um Mandate bei karitativen/gemeinnützigen Organisationen geht. Selbstverständlich kann auch der Vorbehalt gemacht werden, dass verschiedene Mandate im Rahmen einer Konzerngruppe nur als ein Mandat gelten.

Wir schlagen vor, Art. 28 der Statuten so zu formulieren, dass Verwaltungsratsmitglieder nur noch 10 Mandate gegen Entschädigung ausüben können, 5 davon bei Publikumsgesellschaften – dies unter dem Vorbehalt, dass mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein einziges Mandat zählen und Geschäftsführungspositionen (auch in GmbHs oder Lts) den Verwaltungsratsfunktionen gleichgesetzt werden.- In Bezug auf unentgeltliche Mandate sollte festgehalten werden, dass es ausschliesslich um Mandate bei karitativen/gemeinnützigen Organisationen geht.

Die heutige Begrenzung der Mandate der Geschäftsleitung entspricht ungefähr Best Practice, da im letzten Absatz von Art. 28 festgehalten wird, dass die Annahme von Mandaten durch Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb MBT immer der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Damit klar ist, dass sich die Geschäftsleitungsmitglieder nicht darauf berufen können, dass sie ein Recht auf insgesamt vier Mandate ausserhalb der MBT-Gruppe haben, sollte aber festgehalten werden, dass der Verwaltungsrat die Annahme von Mandaten durch die Geschäftsleitungsmitglieder ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Wir schlagen vor, dass der letzte Absatz von Art. 28 der Statuten mit dem folgenden Satz ergänzt wird:

„Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung in freiem Ermessen verweigern.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 1. März 2019 mitteilen könnten, ob Sie diese Vorschläge aufnehmen und diese spezifischen Anträge als Anträge des Verwaltungsrates an die ordentliche Generalversammlung des Jahres 2019 stellen. Falls Sie dies nicht bestätigen, würden wir selbst gestützt auf Art. 699 OR (Aktien mit einem Nennwert von mehr als CHF 1 Mio.) die obigen Punkte als Anträge an die Generalversammlung stellen.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass es bei den Verwaltungsräten, die sich nicht mehr zur Wahl stellen, zu einem „Clean Break“ kommt und dass weder mit den bisherigen Verwaltungsräten noch den Organisationen, welchen sie angehören Beratungsmandate weitergeführt werden – insbesondere geht es nicht an, dass der bisherige VR-Präsident oder seine Anwaltskanzlei weiterhin für die Gesellschaft tätig sind. Seit Börseingang im Jahr 2006 wurde es vom Verwaltungsrat verabsäumt Alternativen zur Kanzlei

(Meyperlustenberger Lachenal) des amtierenden Verwaltungsratspräsidenten Dr. Alexander Vogel aufzubauen. Analog zur Revisionsstelle ist es besonders hier angebracht nach 13 Jahren einen Wechsel herbeizuführen. Wir gehen davon aus, dass der neu besetzte Verwaltungsrat keinen irgendwie gearteten Loyalitäten in diese Richtung unterliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anton Karl
Sentis Capital PCC



Mark Kerekes
Sentis Capital PCC

PS: Eine Kopie dieses Schreibens geht an die designierten VR-Kandidaten, die der Verwaltungsrat der MBT zur Wahl an der ordentlichen Generalversammlung vorgesehen hat.